



KIDICAP P5 – Versorgungsmanagement



Mit dem Versorgungsmanagement in KIDICAP P5 bietet GIP eine integrierte Gesamtlösung für den Geschäftsprozess „Versorgung“ von der Administration bis hin zur Abrechnung.

PPay Versorgungsfestsetzung

unterstützt Sie bei der Erstellung von

- Erstfestsetzungen bei Eintritt bzw. Versetzung eines Beamten in den Ruhestand.
- Hinterbliebenenfestsetzungen bei Tod eines Beamten oder Ruhestandsbeamten mit versorgungsberechtigten Hinterbliebenen unter Nutzung der Funktionalitäten zur Verwaltung eines Familienverbandes.
- Änderungsfestsetzungen, wenn sich die für die Erst- oder Hinterbliebenenfestsetzung maßgeblichen Daten im Nachhinein ändern und deshalb eine Anpassung vorgenommen werden muss.
- Informatorischen Festsetzungen als Auskunft für einen Beamten über seine zukünftigen Versorgungsbezüge nach dem Motto „Was wäre, wenn ich morgen in den Ruhestand ginge?“. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit, mehrere Simulationen durchführen zu können.
- Auskünften an Rentenversicherungsträger über die Beschäftigungszeiten, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Rahmen der Festsetzung von Versorgungsbezügen einfließen.
- Auskünften an Familiengerichte zur Ermittlung von Versorgungsansprüchen bzw. Versorgungsanwartschaften im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Versorgungsausgleichs bei Scheidung.

Die Erfassung der persönlichen Daten wird Ihnen durch prozessgeführte Dialoge erleichtert. Von der PPay Personalabrechnung übernommene Daten eines aktiven Beamten können hierüber geändert und ergänzt werden.

Über Dialoge pflegen Sie alle festsetzungsrelevanten Personendaten wie z.B. Beginn des Ruhestandes, Beginn des Beamtenverhältnisses, Grund für den Eintritt in den Ruhestand usw.

Auch alle Beschäftigungszeiten des Beamten geben Sie über diese Dialoge ein. Dabei werden Sie vom System geführt, das die gesetzlichen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes bietet.

Kindererziehungszeiten (Versorgungsabschlag alter Art) und Zurechnungszeiten müssen Sie nicht explizit vorgeben. Diese werden automatisch aufgrund der vorliegenden Informationen aufgebaut und bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes berücksichtigt.

PPay Versorgungsfestsetzung erkennt, welche Freistellungszeiten (Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigungen) bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes einzubeziehen sind

Daneben bietet Ihnen die PPay Versorgungsfestsetzung natürlich die Möglichkeit, durch Eingabe spezieller Merkmale eine individuelle Verarbeitung durchzuführen. Alle Personendaten werden immer mit ihrem letzten Erfassungsstand gespeichert und können bei Vorliegen neuer Tatbestände jederzeit aktualisiert werden.

Die Funktionen der PPay Versorgungsfestsetzung werden unter Angabe des Festsetzungsmonats (=Monat, ab dem die zu ermittelnden Ergebnisse rechtswirksam werden sollen) gestartet:

Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

- Maschineller Aufbau von Kindererziehungszeiten (§ 85 Abs. 7 BeamtVG).
- Maschineller Aufbau von Zurechnungszeiten (§ 13 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 BeamtVG).
- Berücksichtigung von Höchstgrenzen für die Anrechnung bestimmter Zeiten (z. B. Begrenzung einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung auf 3 Jahre gemäß § 12 Abs. 1 BeamtVG).

- Berücksichtigung von Zeiten, die bis zum Doppelten angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 BeamtVG, § 3 Beamtenversorgungsübergangsverordnung (BeamtVÜV)).
- Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten
- Vergleichsberechnungen nach Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 und Abs. 4 BeamtVG).

Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

- Ruhegehaltssatz nach aktuellem Recht (§14Abs. 1 BeamtVG i. V. m. dem Versorgungsänderungsgesetz 2001).
- Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14 a BeamtVG).
- Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Unfallversorgung (§ 36 Abs. 3 BeamtVG).
- Ruhegehaltssatz nach sogenanntem Mischrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG).
- Ruhegehaltssatz nach altem Recht (§85Abs.4BeamtVG).

Die Ruhegehaltssätze bei einstweiligem Ruhestand (§14 Abs.6 BeamtVG) und qualifiziertem Dienstunfall (§ 37 BeamtVG) werden ebenfalls – auch ohne Erfassung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten – automatisch festgesetzt. Es besteht jedoch die Option, die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten – auch wenn sie in diesen Konstellationen nicht von Bedeutung sind – ermitteln zu lassen. Darüber hinaus bietet Ihnen die PPay Versorgungsfestsetzung die Möglichkeit, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, einen Ruhegehaltssatz manuell vorzugeben.

Ermittlung des Versorgungsabschlags neuer Art

Innerhalb der PPay Versorgungsfestsetzung wird der Prozentsatz zur Kürzung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag neuer Art gemäß § 14 Abs. 3 BeamtVG) berechnet und bei der Ermittlung des Ruhegehalts entsprechend berücksichtigt.

Ermittlung des Bruttoversorgungsbezugs

- Unter Nutzung der vorhandenen Funktionalitäten innerhalb der PPay Personalabrechnung bietet Ihnen die PPay Versorgungsfestsetzung folgende Verarbeitungsschritte:
- Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Basis der persönlichen Merkmale des zugrunde liegenden

- Festsetzungsfalles (Beamter/Ruhestandsbeamter oder Hinterbliebener).
- Ermittlung des erdienten Ruhegehalts durch Anwendung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ggf. werden noch bestimmte Zulagen addiert und der Versorgungsabschlag neuer Art ermittelt und abgezogen. Im Rahmen der Hinterbliebenenfestsetzung werden auf Basis des erdienten Ruhegehalts das Witwen- oder Waisengeld ermittelt.
 - Der Vergleich mit der amtsabhängigen sowie der amtsunabhängigen Mindestversorgung erfolgt grundsätzlich für jeden Fall.
 - Bei entsprechenden Erfassungen im Festsetzungsfall wird ein Unterhaltsbeitrag ermittelt.
 - Der „Grundbetrag“ der Versorgung wird ggf. noch um den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 S. 2 BeamtVG erhöht (= Bruttoversorgungsbezug vor Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften).
 - Sonderzahlungen werden nur insoweit berücksichtigt als sie monatlich zur Auszahlung kommen.

Innerhalb der KIDICAP Versorgungsfestsetzung werden folgende Funktionen maschinell durchgeführt:

- Ruhensregelung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 BeamtVG.
- Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG.
- Rentenanrechnung nach § 55 BeamtVG i. V. m. der erweiterten Rentenanrechnung nach § 14 Abs. 5 BeamtVG.

Sonstige Ruhensregelungen können über entsprechende manuelle Eingaben abgebildet werden.

- Um den Bruttoauszahlungsbetrag zu ermitteln erfolgt der Abzug des Versorgungsausgleichs nach § 57 BeamtVG sowie
- die Berücksichtigung von sonstigen Zahlungen wie unfallausgleich nach § 35 BeamtVG und Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 BeamtVG.

Besonderheiten zu den Auskünften an Familiengerichte

Gegenstand einer Auskunft an die Familiengerichte ist die Ermittlung des der Ehezeit entsprechenden Wertanteils der Versorgungsansprüche (Ruhestandsbeamter) bzw. –anwartschaften (aktiver Beamter). Die Ermittlung des Wertanteils erfolgt unter Berücksichtigung

- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in der Ehezeit und der ruhegehaltfähigen Gesamtzeit,
- der erfassten ehezeitbezogenen Kindererziehungsleistungen,
- einer anzusetzenden Rente inklusive freiwilliger Entgeltpunkte sowie eines 2. Versorgungsbezuges.

Die Ergebnisse einer Festsetzung oder Auskunft ...

kann sich der Sachbearbeiter direkt am Bildschirm anzeigen lassen.

Reports

Es besteht die Möglichkeit, diese Reports auszudrucken und / oder lokal als PDF-Datei zu speichern.

Die Reports können als Anlage dem Festsetzungsbescheid bzw. der Auskunft beigefügt sowie als Arbeitsunterlage genutzt werden.

Die Eingaben sowie die Ergebnisse einer Festsetzung bzw. Auskunft werden beim Personalfall gespeichert. Eine historische Datenhaltung sowie die Wiederholbarkeit werden damit gewährleistet.

Die KIDICAP Versorgungsfestsetzung ...

rationalisiert die Arbeit in allen Phasen der Versorgungsadministration und erhöht den Servicegrad durch:

- schnelle und effektive Bearbeitung,
- rechtssichere Berücksichtigung der komplexen Gesetzeslage,
- umgehende Anpassung an geänderte Tatbestände mit erneuter Auskunft.

PPay Versorgungsberechnung

Grundlage der Versorgungsbezüge bilden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Allgemeingültige Daten wie z.B. die Grundgehaltsbeträge der Besoldungsordnungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz werden dabei zentral von GIP in einem Musterhaus gepflegt und zur Verfügung gestellt.

Kundenspezifische Werte können auf Kunden- oder Arbeitgeberebene angelegt und so bei der weiteren Berechnung berücksichtigt werden. Das

Gerüst der heutigen Versorgungsberechnung bildet eine Steuerung, durch die die Versorgungsfälle anhand ihrer persönlichen Merkmale, die für sie zutreffenden Funktionen durchlaufen.

Aufgrund der differenzierten Bezeichnung der Empfängerarten und der Rechtsgrundlagen sowie der weiteren Steuerungsmöglichkeiten im Personalfall werden Ruhegehalt, Witwengeld, halb-oder Vollwaisengeld und darauf beruhende Unterhaltsbeiträge errechnet. so ist es z.B. auch möglich, Unfallwaisengelder nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 39 Abs. 2 BeamtVG maschinell berechnen zu lassen.

Nutzung auch für nicht beamtete Versorgungsempfänger

Die PPay Versorgungsberechnung bietet auch die Möglichkeit, die bestehenden Funktionen der Versorgungsberechnung für nicht beamtete Versorgungsempfänger zu nutzen, die ihre Versorgungsbezüge nach speziellen Vorschriften (z.B. Ruhelohnordnung als Vorgänger der ZVK) erhalten. Ganz spezielle Berechnungsschritte für einen bereits vorhandenen besonderen Personenkreis sind bereits vorhanden und werden anstelle bestimmter Berechnungsschritte nach dem BeamtVG durchgeführt.

Erdientes Ruhegehalt

Die Funktion "Erdientes Ruhegehalt" ist die erste Berechnungsfunktion innerhalb der Versorgungsberechnung. Ausgangsbetrag für das erdiente Ruhegehalt sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die für jeden Versorgungsfall zuvor ermittelt wurden.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beinhalten den Grundbezug (Grundgehalt, -vergütung, -lohn), der u.U. bereits um einen bestimmten Betrag (s. Art. 13 § 1 Abs. 2 5. BBesAG) vermindert ist, den Familienzuschlag der Stufe 1 oder die Hälfte der Stufe 1, die ruhegehaltfähigen Zulagen, den Anpassungszuschlag alt und neu sowie den Strukturzuschlag.

Erdientes Witwengeld

Das erdiente Witwengeld wird bis einschließlich Dezember 2001 in Höhe von 60 v.H. des erdienten Ruhegehalts (§ 20 Abs. 1 BeamtVG) berechnet. Ab Januar 2002 ist in Abhängigkeit vom Heirats- und Geburtsdatum der beiden Ehegatten das Witwengeld entweder weiterhin mit 60 oder nur

noch mit 55 v.H. des erdienten Ruhegehalts zu ermitteln. Die Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes erfolgt über ein Merkmal beim Personalfall.

Bei großem Altersunterschied zwischen der Witwe und dem verstorbenen Versorgungsurheber ist das Witwengeld nach § 20 Abs. 2 BeamtVG zu kürzen. Das Mindestwitwengeld darf durch die Alterskürzung nicht unterschritten werden. Die Alterskürzung erfolgt für Fälle, in denen kein Vergleich mit dem Mindestwitwengeld durchgeführt werden darf an dieser Stelle. Für alle anderen Personalfälle erfolgt sie durch die Berechnung der gesetzlichen Bezüge.

Erdientes Waisengeld

Das erdiente Waisengeld errechnet sich durch Anwendung eines bestimmten Anteilssatzes auf das erdiente Ruhegehalt. Für Halbweisen beträgt er 12 v. H. für Vollweisen 20 v. H.

Sind die Voraussetzungen für ein Unfallwaisengeld nach § 39 Abs. 1 BeamtVG erfüllt, ist ein Anteilssatz von 30 v. H. anzuwenden unabhängig davon, ob es sich um eine Voll- oder Halbweise handelt.

Auch ein Waisengeld nach § 39 Abs. 2 BeamtVG wird berechnet. In diesem Fall wird von dem Versorgungssachbearbeiter ein besonderer Prozentsatz vorgegeben, der auf das Unfallruhegehalt angewendet wird.

Durch Eingabe eines besonderen Prozentsatzes ist auch die Berechnung für versorgungsrechtliche Vollweisen (Halbweisen, deren noch lebender Elternteil keinen Anspruch auf Witwen-/Witwengeld hat) möglich.

Amtsabhängige Mindestversorgung

Für die Berechnung der amtsabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 BeamtVG kann der tatsächlich erdiente Ruhegehaltsatz eingegeben werden (bei Dienstunfallversorgung nach § 36 BeamtVG erhöht um 20 v.H.), so dass ein automatischer Vergleich mit der jeweiligen amtsabhängigen Mindestversorgung vor dem Vergleich mit der amtsunabhängigen Mindestversorgung stattfindet. Mit dieser Funktionalität kann auch die erweiterte Rentenanrechnung nach § 14 Abs. 5 BeamtVG vollständig maschinell durchgeführt werden.

Eine Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Anpassungsfaktor nach § 69 e BeamtVG i.d.F. des VersÄndG 2001 erfolgt nicht.

Bei der Berechnung des amtsabhängigen Mindestwitwengeldes wird derselbe Vomhundertsatz angewendet wie bei der Ermittlung des erdienten Witwengeldes, nämlich in Abhängigkeit des beim Personalfall erfassten Merkmals entweder 60 v.H. oder 55 v.H.

Amtsunabhängige Mindestversorgung

Der Vergleich mit der amtsunabhängigen Mindestversorgung erfolgt grundsätzlich in jedem Fall entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, d.h. auch unter Einbeziehung des jeweiligen Kinderanteils im Orts-/Familienzuschlag. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch entsprechende Eingabe beim Personalfall diesen Vergleich entgegen der üblichen Regelung auszuschalten oder durchführen zu lassen. Eine Unterscheidung der Versorgung nach Dienstunfallversorgung und normaler Versorgung ermöglicht den Vergleich mit den zutreffenden Beträgen bei der Mindestversorgung.

Bei der Ermittlung der amtsunabhängigen Mindestversorgung ist die Anwendung des Anpassungsfaktors nach § 69 e BeamtVG i.d.F. des VersÄndG 2001 auf die der Mindestversorgung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ebenfalls ausgeschlossen. Die Berechnung des amtsunabhängigen Mindestwitwengeldes ist auch nach dem VersÄndG 2001 weiterhin mit 60 v.H. vorgesehen.

Unterhaltsbeitrag Versorgungsurheber

Für Versorgungsurheber (Ruhestandsbeamte), die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, besteht die Möglichkeit, nach verschiedenen Vorschriften einen Unterhaltsbeitrag zu bekommen. Je nach Rechtsgrundlage besteht ein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag. Wird der Unterhaltsbeitrag nach Soll- oder Kann-Vorschriften gewährt, ist Grundlage das gesetzliche (nach Vergleich mit Mindestversorgung) oder das erdiente Ruhegehalt. Die unterschiedlichen Berechnungswege werden über die Versorgungssonderregel durch den Sachbearbeiter gesteuert.

Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt werden, ist er niedriger, wird ein entsprechender Prozentsatz vom Sachbearbeiter ermittelt und eingegeben. In Höhe

dieses Prozentsatzes steht dann der Unterhaltsbeitrag zu.

Bei einigen Arten von Unterhaltsbeiträgen ist ein eventuelles Einkommen so auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, dass der Grundbetrag der Sonderzuwendung dadurch vermindert wird. Die Einkommensanrechnung erfolgt ebenfalls in dieser Funktion.

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Der Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene wird je nach Versorgungsart, ob Witwe oder Waise usw. und in Abhängigkeit von der Versorgungssonderregel ermittelt.

Auf das zuvor ermittelte erdiente oder Mindest(unfall)Witwen- oder Waisengeld wird ein evtl. vorhandener Unterhaltsbeitragsprozentsatz angewendet und ein evtl. Einkommen angerechnet, wobei in Fällen von Bedürftigkeitsunterhaltsbeiträgen zusätzlich eine Bedürftigkeitsgrenze zu berechnen ist (Bedürftigkeitsgrenze: Mindestversorgung abzüglich Einkommen).

Die Bedürftigkeitsgrenze bildet die Obergrenze für den bereits um das Einkommen geminderten Unterhaltsbeitrag. Der um das Einkommen geminderte Unterhaltsbeitrag bildet den Grundbetrag für die Sonderzuwendung.

Unterhaltsbeitrag für nachgeheiratete Witwen nach § 22 Abs. 1

Für eine nachgeheiratete Witwe ist nach § 22 Abs. 1 BeamtVG ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes zu gewähren, wenn nicht besondere Umstände des Falles eine ganze oder teilweise Versagung rechtfertigen.

Bei einer teilweisen Versagung wird der Unterhaltsbeitrag in einem Prozentsatz des gesetzlichen Witwengeldes (gesetzliches Witwengeld ist das Witwengeld unter Berücksichtigung einer Alterskürzung nach § 20 Abs. 2 und nach Vergleich mit dem Mindestwitwengeld) festgesetzt, wobei der Unterhaltsbeitragsprozentsatz nicht weniger als 50 v.H. betragen darf und mindestens das Mindestwitwengeld ohne Kinderanteil im Familienzuschlag zu zahlen ist.

Anteilmäßige Kürzung

Nach den Vorschriften des BeamtVG sind die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Versorgungsurhebers anteilmäßig zu kürzen, wenn

die Summe aller Hinterbliebenenbezüge den Urheberbezug (Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) übersteigt.

Die anteilmäßige Kürzung kann z.Z. nur für Hinterbliebenenfälle ohne Besonderheiten durchgeführt werden, d.h. sobald Unterhaltsbeiträge z.B. für geschiedene Ehegatten oder Unterhaltsbeiträge für Witwen mit Unterhaltsbeitragsprozentsatz oder anzurechnendem Einkommen oder mit Alterskürzung vorhanden sind, muss für eine korrekte anteilmäßige Kürzung der Kürzungsprozentsatz bei jedem Hinterbliebenen vom Sachbearbeiter erfasst werden.

Die Kürzung wird durchgeführt für „normale“ Witwen, Halb-, Voll- und Unfallwaisen. Für alle anderen Fälle erfolgt eine Warnung bzw. Hinweisausgabe.

Eine vollständig maschinelle Berechnung auch mit besonderen Fällen ist jedoch bei Nutzung der Familienverbandsberechnung möglich (siehe weiter unten).

Addition Kinderanteil/ Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag

Innerhalb der Versorgungsberechnung ist zunächst der „Grundbetrag“ der Versorgung zu ermitteln bevor der Kinderanteil im Orts-/ Familienzuschlag addiert wird.

Bei der Addition ist zu unterscheiden, ob der Personalfall Mindestversorgung erhält oder die erdiente Versorgung zusteht, damit der zutreffende Betrag des Kinderanteils addiert werden kann.

Sonderzuwendung Versorgung

Die Berechnung der Sonderzuwendung ist an einer ganz bestimmten Stelle innerhalb der Versorgungssteuerung angesiedelt: Nach der Berechnung des Versorgungsbezugs (nach anteilmäßiger Kürzung) und nach der Addition des Kinderanteils im Orts-/ Familienzuschlag, aber vor allen anderen Kürzungen und Ruhensregelungen (ausgenommen die bisherige Funktion „Versorgungskürzung“). Der bis dahin errechnete Versorgungsbezug bildet den Grundbetrag der Sonderzuwendung, hinzu kommen noch evtl. vorhandene Sonderbeträge für Kinder.

Für die maschinelle Berechnung wird das Zuwendungsprogramm genutzt und das Ergebnis

für die weitere Versorgungsberechnung übernommen. Das Ergebnis Sonderzuwendung wird am Ende der Versorgungsberechnung klassifiziert und als sonstiger Bezug versteuert.

Ruhensregelungen nach § 54 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Nr. 3 und Abs. 4 und nach den §§ 53 und 53a BeamtVG

Weitere wesentliche Bestandteile der Versorgung sind die maschinellen Durchführungen der Ruhensregelungen nach § 54 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Nr. 3 und Abs. 4 BeamtVG (hier ist jeweils ein zweiter Versorgungsbezug anzurechnen) und nach den §§ 53 und 53a BeamtVG (anzurechnen sind Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen).

Die Funktionen in der PPay Versorgungsberechnung beinhalten jeweils die maschinelle Berechnung der maßgebenden Höchstgrenze, die beide Bezüge zusammen nicht übersteigen dürfen. Die Restversorgung ergibt sich i.d.R. durch die Anrechnung des übersteigenden Betrages, ggfs. bei den Ruhensregelungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BeamtVG unter Berücksichtigung des Mindestbelassungsbetrages.

Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG (Rentenanrechnung) und erweiterte Rentenanrechnung nach § 14 Abs. 5 BeamtVG.

Die Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG (Rentenanrechnung) mindert die Versorgungsbezüge in einem Versorgungsfall, wenn daneben eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht. In der PPay Versorgungsberechnung erfolgt die Höchstgrenzenberechnung maschinell, kann aber durch Erfassung bestimmter Bestandteile beeinflusst werden. Die Eingabe entsprechender Merkmale beim Personalfall bestimmt dabei, ob die Vergleichsberechnungen nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG) durchgeführt oder unterlassen werden. Ein evtl. beim Versorgungsfall noch vorhandener Ausgleich nach dem 2. HStruktG wird bei den Vergleichsberechnungen entsprechend berücksichtigt. Bei Besoldungserhöhungen wird der Ausgleich maschinell gemindert um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Die Funktion Rentenanrechnung nach § 55 BeamtVG beinhaltet auch die Durchführung der erweiterten Rentenanrechnung nach § 14 Abs. 5 BeamtVG.

Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG

Die Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG findet Anwendung, wenn der Versorgungsempfänger

neben seiner deutschen Versorgung noch eine weitere Pension aus einer öffentlich-rechtlichen, zwischen- oder überstaatlichen Tätigkeit erhält.

Aufgrund der rechtlichen Entwicklung des § 56 BeamtVG seit Inkrafttreten des Gesetzes hat sich die Ruhensregelung im Laufe der Jahre erheblich geändert. Der Sachbearbeiter kann durch die Eingabe eines entsprechenden Schlüssels steuern, welche Fassung des § 56 BeamtVG der Versorgungsberechnung zugrunde zu legen ist:

- die Ursprungsfassung vom 01.01.1977 bis 31.12.1991
- die Fassung 01.01.1992 bis 30.09.1994
- die Fassung 01.10.1994 bis 31.12.1998
- die Fassung ab 1999

Versorgungsausgleich

Die Kürzung von Versorgungsbezügen aufgrund des § 57 BeamtVG nach einer Ehescheidung wird ebenfalls maschinell durchgeführt. Die Funktion beinhaltet außer der Kürzung auch die maschinelle Fortschreibung des Kürzungsbetrages, unabhängig davon, ob bereits ein Abzug erfolgt oder nicht.

Die so ermittelten Versorgungsbezüge werden aus der Brutto-Versorgungsberechnung getrennt nach laufendem Bezug und Sonderzuwendung (als sonstigem Bezug) an die nachfolgenden Programmteile weitergereicht, um letztendlich den Auszahlungsbetrag zu ermitteln.

Funktionen, die die Versorgung komplettieren Zahlstellenverfahren

Mit dem Zahlstellenverfahren werden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge an die Versicherungsträger abgeführt und Beitragsnachweise maschinell erstellt. Ebenso werden Veränderungsmeldungen hinsichtlich der Höhe der Bezüge, die Wegfallanzeige bei Selbstzahlern und Mehrfachbeziehern ausgegeben.

Rentenauskuftsverfahren

Durch das Rentenauskuftsverfahren (RAV) der Deutschen Post AG, das in der PPay Versorgungsberechnung ebenfalls realisiert ist, besteht die Möglichkeit, die nach §§ 55, 14 Abs. 5 BeamtVG anzurechnenden Renten in der jeweils aktuellen Höhe beim Personalfall einspielen zu lassen. Dazu bedarf es außer der erstmaligen Anmeldung des Falls zum RAV grundsätzlich keiner weiteren manuellen Eingriffe. Gleichzeitig mit der Aktualisierung der anzurechnenden Rente

erfolgt auch die automatische Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge.

Unfallausgleich

Ein weiterer Bestandteil des Programms ist die maschinelle Ermittlung des Unfallausgleichs. Die Eingabe des Vomhundertsatzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Personalfall ist hierbei ausreichend.

Die entsprechenden Beträge werden über das GIP-Musterhaus zur Verfügung gestellt und entsprechend der Erhöhung der Grundrenten nach dem BVG angepasst. Auch hierbei werden Ost-/West-Besonderheiten berücksichtigt. Die Erhöhung um den Altersbetrag bei mindestens 50 v.H. Minderung der Erwerbsfähigkeit und ab Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt programmseitig ohne Zutun des Sachbearbeiters.

Servicefunktionen für die Abrechnung von Versorgungsfällen

Familienverband

Die PPay Versorgungsberechnung ermöglicht mit der Funktion "Familienverband", dass der verstorbene Ruhestands- oder aktive Beamte als Urheber der Ansprüche seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen weiterhin in der Berechnung mitläuft, ohne dass es jedoch zu Auszahlungen kommt; eine Verbindung zwischen ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im Programm wird hergestellt.

Das bietet den Vorteil, dass die Versorgungsgrundlagen (Dienstbezüge, Ruhegehaltsatz etc.) der Hinterbliebenen nur in definierten, zulässigen Ausnahmefällen voneinander und vom Urheber abweichen können.

Weiterhin besteht durch die Schaffung des Familienverbands die Möglichkeit, dass die Urheberbezüge mit aktuellen Werten in jedem Monat zur Verfügung stehen und so die anteilmäßige Kürzung auch in besonderen Fällen (z.B. bei Unterhaltsbeiträgen) ohne Probleme maschinell durchgeführt werden kann. Dabei kann jeder Kunde selbst entscheiden, ob er im Einzelfall einen Familienverband aufbauen, ob er seinen gesamten Versorgungsbestand in der Form führen oder ob er die Funktionalität überhaupt nicht nutzen möchte.

Anteilige Aufteilung des Kinderanteils im Orts-/ Familienzuschlag nach § 50 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG

Der Familienverband ermöglicht durch die Verbindung der zusammengehörigen Hinterbliebenen die maschinelle anteilige Aufteilung des Kinderanteils im Orts-/ Familienzuschlag nach § 50 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG, wenn mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden sind.

Abrechnungsergebnisse

Versorgungsempfängerstatistik

Die Versorgungsempfängerstatistik wird für alle Personalfälle erstellt, die im Berichtsjahr und/oder im Berichtsmonat Leistungen nach dem Beamtenversorgungsrecht erhalten haben. Der Berichtsmonat ist nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Stand der Januar des laufenden Jahres, das Berichtsjahr ist das gesamte Vorjahr (Januar-Dezember).

Anlagen zur Gehaltsmitteilung und zum Stamblatt

Folgende Anlagen zur Gehaltsmitteilung und zum Stamblatt können für Versorgungsempfänger ausgegeben werden:

- Anlage zur Höchstgrenzenberechnung nach § 55 BeamtVG
- Anlage zur Ruhensregelung nach § 53 BeamtVG
- Anlage zur Ruhensregelung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtVG
- Anlage zur Ruhensregelung nach § 54 Abs. 4 BeamtVG
- Anlage zur Ruhensregelung nach § 56 BeamtVG
- Anlage zur Rentenanrechnung nach dem BremRuhIG
- Anlage zur Sonderzahlung des Bundes
- Anlage zur Ruhensregelung nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG

KIDICAP P5-Prozesskette

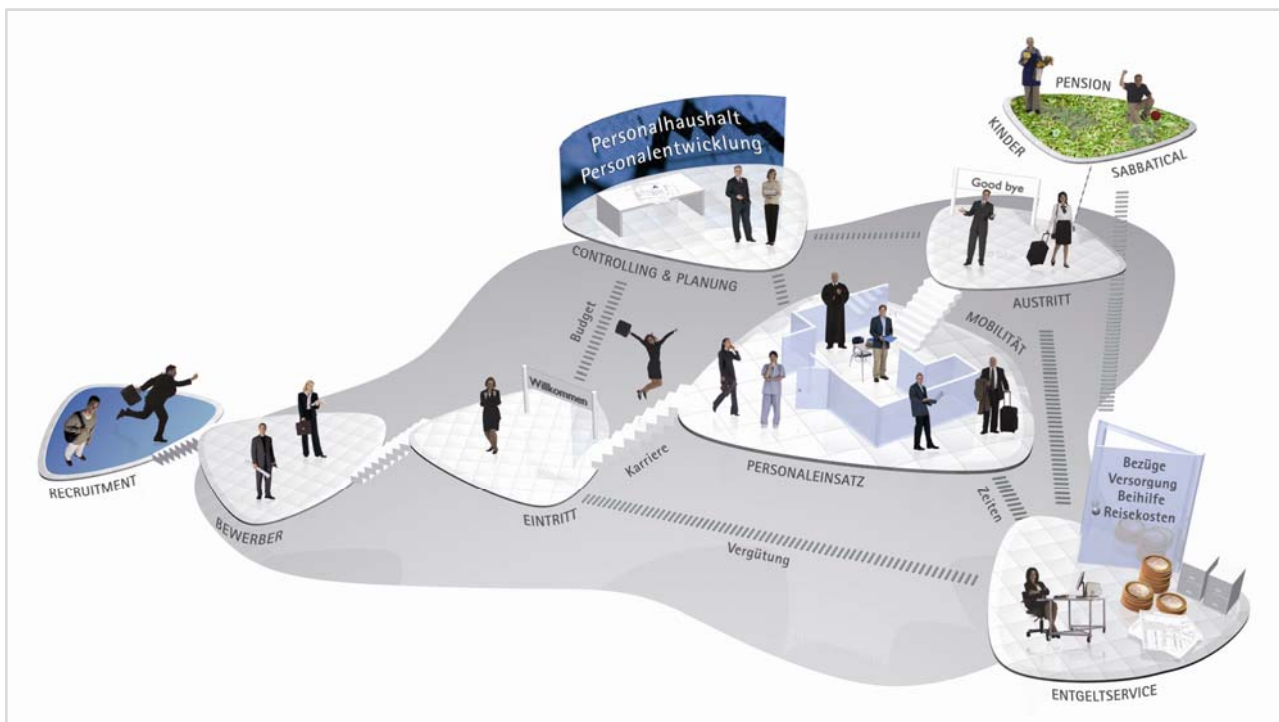


Abb: GIP-Prozessgrafik

GIP - Ihr Partner für innovative Personalwirtschaftssysteme

Millionen Mitarbeiter in Verwaltung, Gesundheit und Soziales nutzen Software und Services der GIP.

Voller Leidenschaft und Engagement

Die GIP entwickelt funktional hochwertige Standardsoftware für die Service-orientierte Personalwirtschaft. Mit KIDICAP P5 beweist sie seit über 30 Jahren ihre umfassende Kompetenz im Public Sector für Bund, Länder, Kommunen, die kirchliche Verwaltung, den Sozialbereich und das Gesundheitswesen. GIP Lösungen sind zuverlässig, jederzeit rechts- und tarif-aktuell und noch dazu besonders wirtschaftlich.

KIDICAP P5

Die GIP Traditionssoftware besticht durch funktionale Tiefe und ein föderales Musterhaus. Sie ist exakt auf die Belange öffentlicher und kirchlicher Einrichtungen abgestimmt.

SAP P5 ASP

Die Softwarelösung verbindet das Expertenwissen der GIP für personalwirtschaftliche Themen im öffentlichen Dienst mit den Vorteilen der

leistungsfähigen und integrierten Standardsoftware der SAP.

KIGAMA

Mit KIGAMA bietet GIP eine Software-Komplettlösung für Kindertagesstätten. Diese Software berücksichtigt alle Anforderungen, die Träger, Einrichtungen, Erzieher und Eltern bei der Betreuung von Kindern haben.

GIP online

Sie können GIP Software auch als Service über das Internet abonnieren. Eigene Investitionen in Software und Infrastruktur werden so überflüssig. Zeitnahe funktionale und technische Verbesserungen halten Ihre Software immer jung.

Lernen auch Sie die Vorzüge der GIP schätzen!

Erfahrene Experten sorgen für eine schlanke Einführung der Software in Ihrer Organisation. GIP bedeutet leichter mitarbeiten in der Personalwirtschaft und der Schul- und Kindergartenverwaltung.